Beschlussvorlage für Ausschüsse



		Drucksache Nr.
öffentlich		1009/2010
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
Dezernat V/70 00 66 / He	01.06.2010	

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	26.08.2010

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0738/2010 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.04.2010, Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim am 29.04.2010

hier: Priorität auch für viel genutzte Radwege beim Winterdienst

Mainz, 26. Juli 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Stellungnahme:

Das Radwegenetz der Stadt Mainz erstreckt sich aktuell über eine Gesamtlänge von 320 Kilometer. Davon werden rund 58 Kilometer im Rahmen der Durchführung des Winterdienstes durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz geräumt bzw. gestreut.

Die Festlegung der Fahrradwegbereiche, die in den Winterdienst aufgenommen werden, erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Radfahrbeauftragten der Stadt Mainz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verpflichtung der Durchführung des Winterdienstes und der Gewährleistung der Verkehrsicherungspflicht der Städte und Kommunen. Dabei besteht die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes auf Straßen und Radwegen nach einem BGH-Urteil vom 05. Juli 1990 nur an "verkehrswichtigen" und "gefährlichen" Stellen, wobei beide Merkmale "verkehrswichtig" und "gefährlich" zutreffen müssen. Eine gefährliche Stelle liegt ausschließlich dort vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die selbst bei einer den winterlichen Bedingungen angepasste Fahrweise nicht mehr zu beherrschen sind.

Der Verlauf der Radwege in den Bereichen Karcher Weg, Bahnweg und Georg-Fahrbach-Straße zeigt keinerlei Stellen, die sich als gefährlich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erweisen und somit besteht dort auch grundsätzlich keine Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes.

Weiterhin erhöht sich die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes auch nicht wegen des Aspektes, dass Radfahrer in bestimmten Bereichen nach der Straßenverkehrsordnung gehalten sind, auf Radwegen zu fahren (Radwegebenutzungspflicht). Sollte ein Radweg im Winter wegen Eis und Schnee nicht mehr sicher sein, erlischt vielmehr die Pflicht ihn benutzen zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtungen ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügen, also auf Gehwege bzw. die Fahrbahn oder müssen absteigen und zu Fuß gehen.

Aufgrund der großen Gesamtlänge des Radwegenetzes kann der Entsorgungsbetrieb nur im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten die Bereiche abdecken, die nach gesetzlichen Bestimmungen der Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes unterliegen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass viele Städte keine winterdienstliche Betreuung der Radwege durchführen und die Radfahrer auf die Nutzung der geräumten Straßen und Gehwege bzw. auf die Nutzung des ÖPNV's verweisen.